

Beitragsordnung des Rugby Club Leipzig e.V. gemäß § 9 der Vereinssatzung



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren, die Umlagen und die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die festgesetzten Beiträge treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.04.2015 in Kraft.
4. Jahres- und Monatsbeiträge:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe/Monat
01	Kinder bis 14 Jahre	12,00 Euro
02	Jugendliche bis 18 Jahre	14,00 Euro
03	Auszubildende, Studenten, Rentner	15,00 Euro
04	Erwachsene	19,00 Euro
05	Fördermitglieder	9,00 Euro
06	Ehrenmitglieder	Frei

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

5. Es wird derzeit eine Aufnahmegebühr in Höhe von 15 Euro erhoben.
Ausgenommen sind die Beitragsklassen 01, 02, 05 und 06.
6. Aufnahmeanträge werden zum 01. oder 15. des Monats angenommen.
7. Bei Zahlung des gesamten Jahresbeitrags zu Beginn des Jahres wird ein Monatsbeitrag erlassen.
8. Arbeits- und Dienstleistungspflichten:
 - a. Jedes Mitglied, der Kategorien 03 und 04, muss pro Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden ableisten.
 - b. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden müssen mit 8,00 Euro pro Stunde abgegolten werden.

- c. Der Mitgliedsausweis mit Arbeitsstunden verzeichnet, muss bis zum 15.02. des darauf folgenden Jahres abgegeben werden. Kommt es zu Zuwiderhandlung wird der Betrag eingezogen.
- d. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Befreiung der Arbeitsstunden stellen, wenn es länger als 3 Monate nachgewiesen nicht am sportlichen Geschehen teilnehmen kann und dies im vor hinein schriftlich mitteilt.
9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner persönlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch entsprechende Versäumnisse entstehen, gehen zulasten des Vereinsmitgliedes.
10. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt quartalsweise oder jährlich zum 1. des Zeitraums durch Abbuchungsverfahren. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
11. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
12. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verschulden hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
13. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro pro Fälligkeitstermin.
14. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung fällig.
15. Beitragskonto:
- | | |
|-------------------|--|
| Bank: | Stadt- und Kreissparkasse Leipzig |
| BIC: | WELADE8LXXX |
| IBAN: | DE34 8605 5592 1100 6412 34 |
| Verwendungszweck: | Vor- und Zuname des Mitglieds, Mitgliedsnummer
(wenn bekannt) |
16. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend der § 7 der Satzung möglich.
17. Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
18. Für zusätzliche Sportangebote gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.